

## **ALLGEMEINE BENUTZUNGSBEDINGUNGEN DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE LAHR/SCHWARZWALD**

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Mai 2004 nachstehende allgemeine Bedingungen für die Benutzung der Städtischen Musikschule Lahr/Schwarzwald beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung der Stadt Lahr/Schwarzwald für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragspartnern ist privatrechtlich.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele der Musikschule**

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Ihr Bildungsauftrag in kultur- und gesellschaftspolitischer Hinsicht besteht über den Erwerb instrumentalspezifischer Fertigkeiten hinaus in der Vermittlung einer umfassenden musikalischen Allgemeinbildung, einer gemeinschaftsbildenden Erziehung und in der Persönlichkeitsentwicklung. Ein regelmäßiger Austausch zwischen Lehrern und Eltern wird daher angestrebt.

### **§ 3 Gliederung der Musikschule**

(1) Die Musikschule ist Mitglied des Verband der Musikschulen e.V. (VdM). Um den Qualitätsstandard der Ausbildung an der Musikschule zu gewährleisten, erfolgt der Unterricht nach dem für alle Mitgliedsschulen verbindlichen Lehr- und Strukturplan des VdM, der im Sekretariat der Musikschule eingesehen werden kann.

(2) Die Musikschule führt den Unterricht in Verantwortung für eine sachgemäße Unterweisung durch.

(3) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule und in den Räumen von Kooperationspartnern statt. Er erstreckt sich in der Regel von Montag bis Samstag auf die Zeit von 14.00 bis 20.10 Uhr. Der Unterricht für Vorschulkinder kann auch am Vormittag stattfinden. An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien findet kein Unterricht statt. Die Regelungen für die beweglichen Feiertage der Schulleiterkonferenz für die Lahrer allgemeinbildenden Schulen gelten entsprechend.

(4) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Unterrichtsstunde dauert 50 Minuten. Sie kann in der Unterstufe in zwei Teilen zu je 25 Minuten wöchentlich gegeben werden. Im Bereich der Grundstufe (Musikalische Früherziehung, Grundkurs Musik) dauert eine Unterrichtseinheit 75 Minuten.

#### **§ 4 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in die Musikschule ist bis spätestens 1. Juli eines Jahres auf einem hierfür vorgesehenen Anmeldeformular schriftlich bei der Schulleitung der Musikschule zu beantragen.

(2) Während des Schuljahres können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Beginn eines Monats.

(3) Das Vertragsverhältnis kommt bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern mit den Erziehungsberechtigten, bei Volljährigen mit diesen selbst oder mit Dritten (private Vertragspartner) nach Maßgabe schriftlicher Bestätigung durch die Schulleitung zustande.

(4) Mit der Anmeldung verpflichten sich die privaten Vertragspartner zur Anerkennung der Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung, die diesen ausgehändigt werden.

(5) Über die Aufnahme eines Schülers entscheidet die Schulleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Das erste Schulhalbjahr gilt als Probezeit. Diese kann auf Vorschlag des zuständigen Fachlehrers durch die Schulleitung verlängert werden. Nach Ende der Probezeit kann das Vertragsverhältnis in dem betreffenden Unterrichtsfach von seiten der Musikschule ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der unterrichtende Fachlehrer die Beurteilung abgibt, daß die Fortführung des Unterrichts unter musikpädagogischen Gesichtspunkten keinen Erfolg verspricht.

#### **§ 5 Kündigung des Vertragsverhältnisses**

(1) Das Vertragsverhältnis kann durch die privaten Vertragspartner grundsätzlich nur schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende und mit derselben Frist zum Ende des Monats Februar eines Jahres gekündigt werden. Zu anderen Terminen jeweils zum Monatsende kann das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist schriftlich unmittelbar gegenüber der Schulleitung nur aus wichtigem Grund durch die privaten Vertragspartner gekündigt werden. Wichtige Gründe in diesem Sinne können beispielsweise Wohnungswechsel nach außerhalb des Einzugsbereichs der Musikschule, Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit und länger währende ärztlich attestierte Krankheit sein. Die Kündigung per e-mail ist nicht zulässig. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Kündigungen entgegenzunehmen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Schulleitung der Musikschule schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende und mit derselben Frist zum Ablauf des Monats Februar eines Jahres aus wichtigen Gründen gekündigt werden, soweit diese im Verhalten des privaten Vertragspartners bzw. der Schülerin oder des Schülers liegen. Wichtige Gründe sind beispielsweise wiederholte Verletzungen des Unterrichtsvertrags, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht, beleidigendes Verhalten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Musikschule oder Mitschülerinnen und Mitschülern sowie Nichtentrichtung des Entgelts trotz zweimaliger Mahnung.

#### **§ 6 Unterricht und Veranstaltungen**

(1) Unterrichtsformen sind

- der Klassenunterricht (Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung, Musikgarten, Populärmusik, instrumentale Grundkurse, theoretische Ergänzungsfächer)

- der Einzel- oder Partnerunterricht (Instrumentalfächer und Sologesang)
  - Chor, Orchester, Spielkreis, Kammermusik, Korrepetition
- (2) Veranstaltungsformen sind Klassenvorspiele, Projekte, Konzerte usw. einschließlich deren Vorbereitung.
- (3) Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts und weiterer durch die Schulleitung angesetzter Veranstaltungen verpflichtet. Bei Verhinderung ist das Sekretariat der Musikschule rechtzeitig zu informieren.
- (4) Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den angebotenen Unterrichts- und Veranstaltungsformen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung des Fachlehrers.
- (5) Ein Anspruch der privaten Vertragspartner auf eine bestimmte Unterrichts- oder Veranstaltungsform, auf die Zuordnung zu einem bestimmten Fachlehrer, auf Unterrichtsort und Unterrichtszeit besteht nicht.
- (6) Die Musikschule gibt wichtige Informationen z.B. Ferienordnung, Probezeiten, Vorspiele, Veranstaltungstermine usw. durch Aushang bekannt. Diese sind zu beachten.
- (7) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an öffentlichen Veranstaltungen und Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern ist der Schulleitung vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen.

### **§ 7 Lehrmittel**

- (1) Die für den Unterricht und die Veranstaltungen erforderlichen Lehrmittel (Notenmaterial, Instrumente, Zubehör usw.) sind grundsätzlich durch die privaten Vertragspartner auf eigene Kosten zu beschaffen.
- (2) Unberührt bleibt die Möglichkeit, bei der Musikschule vorhandene Lehrmittel gegen Entgelt auszuleihen. Ein Rechtsanspruch auf Ausleihe besteht nicht.
- (3) Die von der Musikschule entlehnten Lehrmittel sind pfleglich zu behandeln und im Rahmen der vereinbarten Fristen zurückzugeben.
- (4) Lehrmittel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (5) Reparaturen von beschädigten Lehrmitteln dürfen nur nach Anweisung der Musikschule ausgeführt werden. Die beschädigten Lehrmittel sind durch die Vertragspartner selbst zur Reparatur zu geben. Näheres regeln die "Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Vermietung von Musikinstrumenten".

### **§ 8 Haftung**

Die Vertragspartner haften für Vertragsverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Rückgabe von Lehrmitteln haften die privaten Vertragspartner auch ohne Verschulden.

### **§ 9 Sonderformen des Unterrichtsangebotes**

Die Vertragsbedingungen für Sonderformen des Unterrichtsangebotes (Kurse, Workshops usw.) werden jeweils im Einzelfall festgelegt.

### **§ 10 Entgelte**

Für die zu entrichtenden Entgelte gilt die Entgeltordnung der Städtischen Musikschule Lahr in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Benutzungsbedingungen treten zum 1.Juli 2004 in Kraft. Alle Benutzungsordnungen, die dieser Benutzungsordnung entsprechen oder widersprechen, treten mit Inkrafttreten dieser Benutzungsordnung außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 17. Mai 2004  
G. Müller

gez. Dr. Wolfgang

Oberbürgermeister